

Meldeordnung

Auf Grund des § 2 Abs. 3 des Gesetzes über die Berufsvertretungen, die Berufsausübung, die Weiterbildung und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker, Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (HeilbG) i. d .Fassung vom 07.02.2003 (zuletzt geändert am 14.05.2012, GVBl., S. 126) hat die Delegiertenversammlung der Landestierärztekammer Hessen in ihrer Sitzung am 19. November 1997 folgende Meldeordnung beschlossen:

Artikel I

§ 1 Personenkreis

Dieser Meldeordnung unterliegen die Kammerangehörigen gem. § 2 Abs. 1 HeilbG und Dienstleistungserbringerinnen oder Dienstleistungserbringer im Rahmen des Dienstleistungsverkehrs nach Europarecht im Sinne des § 3 Abs. 1 und 2 HeilbG.

§ 2 Meldepflicht

- (1) Jedes Kammermitglied hat sich innerhalb eines Monats nach Aufnahme seiner tierärztlichen Berufstätigkeit in Hessen bei der Geschäftsstelle der LTK Hessen zu melden. Bei vorübergehender tierärztlicher Berufstätigkeit hat die Anmeldung innerhalb von fünf Tagen nach der Tätigkeitsaufnahme zu erfolgen.
- (2) Jedes Kammermitglied hat sich innerhalb der in Abs. 1 genannten Frist zusätzlich bei der für den Tätigkeitsort zuständigen Behörde für Veterinärwesen und Verbraucherschutz anzumelden.
- (3) Die Meldepflicht besteht unbeschadet einer etwaigen gleichzeitigen Mitgliedschaft zu einer anderen Kammer.
- (4) Jede Dienstleistungserbringerin oder jeder Dienstleistungserbringer hat die beabsichtigte Berufsausübung vor der Tätigkeitsaufnahme bei der Geschäftsstelle der Landestierärztekammer Hessen anzumelden. In dringenden Fällen genügt es, wenn die Anmeldung unverzüglich nachgeholt wird.

§ 3 Anmeldeangaben, Berechtigungsnachweise

- (1) Die Anmeldung hat bei der Kammergeschäftsstelle unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Anmeldeformblattes unter vollständiger Nennung der nachfolgenden Pflichtangaben und -Nachweise zu erfolgen.

Die Pflichtangaben sind:

- Name, Vorname, Geschlecht
- Geburtstag und -ort
- Dienst- und Privatanschrift
- dienstliche und private Telefonnummer
- Staatsangehörigkeit(en)
- Mitgliedschaft bei einer anderen Kammer
- Mitgliedschaft bei einem anderen Versorgungswerk
- Bestehen der tierärztlichen Prüfung
- Approbation
- Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des tierärztlichen Berufes
- Promotion
- akademische Grade und Titel
- Gebiets-, Teilgebiets-, Zusatz- und sonstige Weiterbildungsbezeichnungen
- berufsbezogene Amts- oder Dienstbezeichnungen

Dem Anmeldeformblatt sind die entsprechenden Urkunden im Original oder als beglaubigte Ablichtung beizufügen.

(2) Gegenüber der kommunalen Veterinärbehörde hat das Mitglied seinen Namen, Vornamen, akademischen Grad, das Geburtsjahr, die Dienst - und Privatanschrift, dienstliche und private Telefonnummer, Gebiets- oder Teilgebietsbezeichnungen sowie die Tätigkeit anzuzeigen.

(3) Jede Dienstleistungserbringerin oder jeder Dienstleistungserbringer hat der Kammergeschäftsstelle die Zeugnisse und Nachweise vorzulegen, die zur Dienstleistung berechtigen. Absatz 1 gilt sinngemäß.

§ 4 Berufsbezogene Tätigkeitsangaben

(1) Jedes Kammermitglied hat der Landestierärztekammer Hessen bei der Anmeldung zusätzlich zu den Angaben nach § 3 die notwendigen Angaben zu seiner Tätigkeit unter Verwendung des entsprechenden Formblattes zu machen. Hierzu gehören insbesondere:

- Art
- Beginn
- Ende
- Vollzeit
- Teilzeit
- Ort
- Dienststelle einschließlich Bezeichnung der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers
- Nebentätigkeit.

(2) Das Kammermitglied ist verpflichtet, auf Anforderung Angaben nachzuweisen.

§ 5 Meldung von Veränderungen

(1) Jedes Kammermitglied ist außerdem verpflichtet, der Landestierärztekammer Hessen unverzüglich und unter Verwendung des entsprechenden Formblattes Änderungen der Angaben nach §§ 3 und 4 betreffend mitzuteilen und auf Anforderung nachzuweisen. Hierzu zählen insbesondere:

- Namensänderung
- Änderung der Anschrift
- Wechsel des Dienstortes, der Dienststelle, des Namens der Dienststelle (der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers)
- Aufnahme, Unterbrechung, Beendigung der Tätigkeit
- Verleihung von Weiterbildungsbezeichnungen
- Verleihung von akademischen Graden, Amts- und Dienstbezeichnungen

(2) Abs. 1 gilt sinngemäß auch für Dienstleistungserbringerinnen oder Dienstleistungserbringer.

(3) Bei Verlegung der tierärztlichen Tätigkeit oder des Wohnsitzes in den Zuständigkeitsbereich einer anderen Tierärztekammer darf diese hierüber unterrichtet werden.

§ 6 Verstöße

(1) Zur Durchsetzung der Anmeldepflicht und der Auskunftspflicht des Kammermitgliedes kann der Vorstand nach vorheriger schriftlicher Ankündigung gem. § 11 HeilbG ein Ordnungsgeld bis zu 5.000 Euro festsetzen.

(2) Die Erfüllung der Meldeordnung gehört zu den tierärztlichen Berufspflichten; Verstöße können als solche geahndet werden.

Artikel II

Die Meldeordnung tritt am 1. des auf die Veröffentlichung im Deutschen Tierärzteblatt folgenden Monats in Kraft.